



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11. September 2018 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 12. November 2018 auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 und § 42 i Absatz 3, § 91 Absatz 1 Nr. 4a und Nr. 5 und § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGB I. 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland

vom 14. Dezember 2018

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 18. Oktober 2007 (Veröffentlichungsdatum), zuletzt geändert am 30. Januar 2014 (Veröffentlichungsdatum), wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat“ durch die Worte „einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat“ ersetzt.
2. Im § 9 Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat“ durch die Worte „einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat“ ersetzt.
3. Im § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach „durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
4. Im § 12 Absatz 4a) zweiter Spiegelstrich werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Worte „ein von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneter schriftlich oder elektronisch geführter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
5. Im § 12 Absatz 4b) werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Worte „ein von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneter schriftlich oder elektronisch geführter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland „www.hwk-aurich.de“ unter der Rubrik „Über uns/Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Die Bezeichnung der Satzung, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland werden im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.



Genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium am 03.12.2018 (Az.: 45.2-87 143/1/1)

Aurich, den 14. Dezember 2018

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann
Präsident

Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlichungsdatum: 17. Dezember 2018